

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006,  
Art. 27 Abs. 2 KAG

### **Swiss Life Funds (CH)**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit dem Teilvermögen

### **Swiss Life Funds (CH) – Portfolio Global Income (CHF)**

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Einführung einer thesaurierenden Anteilsklasse AM Cap für das Teilvermögen Swiss Life Funds (CH) – Portfolio Global Income (CHF).

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

#### **§ 6 Anteile und Anteilsklassen**

In Ziff. 4 von § 6 wird die neue Anteilsklasse AM Cap für das Teilvermögen Swiss Life Funds (CH) – Portfolio Global Income (CHF) aufgenommen. Die Ziff. 4 lautet neu:

"Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

- a) für das Teilvermögen Swiss Life Funds (CH) – Portfolio Global Balanced (CHF) bestehen die Anteilsklassen A1 und F Cap;
- b) für das Teilvermögen Swiss Life Funds (CH) – Portfolio Global Income (CHF) bestehen die Anteilsklassen A1, F Cap und AM Cap.

Anteile der Anteilsklassen A1 stehen sämtlichen Anlegern offen.

Anteile der Anteilsklassen F Cap stehen nur Anlegern offen, welche im Rahmen eines Anlageberatungs- bzw. Vermögensverwaltungsvertrags oder eines anderen Finanzdienstleistungsvertrags einen Finanzintermediär mit der Zeichnung der Anteile beauftragt haben.

Anteile der Anteilsklasse AM Cap stehen nur qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben."

#### **§ 22**

Die Ziff. 1 wird um die neue Anteilsklasse AM Cap wie folgt ergänzt. Die Ziff. 1 lautet neu:

"Der Nettoertrag der Anteilsklassen A1 der einzelnen Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse A1 der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des entsprechenden Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des entsprechenden Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen F Cap und AM Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben."

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die umschriebenen Änderungen in § 6 erstreckt.

Gegen die Auflegung einer Anteilsklasse ist das Einwendungsrecht des Anlegers gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 KAG und gemäss § 6 Ziff. 2 i.V.m. § 26 Fondsvertrag ausgeschlossen.

Dieser Publikationstext wird am 7. Februar 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 7. Februar 2024

**Die Fondsleitung**

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

**Die Depotbank**

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich